

83. 1. Kann der unter Geschäftsaufsicht gestellte Käufer die Erfüllung des Kaufvertrags auch dann ablehnen, wenn der Verkäufer nach Anordnung der Geschäftsaufsicht wegen der Kaufpreisforderung bei ihm hat pfänden lassen?

2. Wird durch die Ablehnung der Erfüllung des Kaufvertrags die Pfändung unwirksam und die Zwangsvollstreckung unzulässig?

3. Muß der den Schuldner zur Ablehnung der Vertragserfüllung ermächtigende Gerichtsbeschuß auch dem Gläubiger von Amtswegen zugestellt werden?

Geschäftsaufsichtsverordnung v. 14. Dezember 1916 § 9, § 13 Abs. 1 Nr. 2 u. 4, § 14.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1926 i. S. Firma L.'s Nachfolger (Bekl.) w. off. Handelsgesellschaft N. W. (Kl.). VI 257/26.

- I. Kammer für Handelsachen beim Amtsgericht Glauchau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte am 4. März 1924 von der Beklagten 8 Stücke Webwaren gekauft, sie aber nicht abgenommen. Die Beklagte erwirkte am 26. Januar 1925 bei dem zwischen den beiderseitigen Verbänden vereinbarten Schiedsgericht einen Schiedsspruch, durch den die Klägerin zur Abnahme der Ware sowie zur Zahlung des Preises von 8469,85 holländischen Gulden nebst Zinsen verurteilt wurde, ließ am 1. April 1925 den Spruch vom Amtsgericht Glauchau für vollstreckbar erklären und sodann am 17. Juni 1925 bei der Klägerin Waren im Werte von 6500 RM pfänden. Die Klägerin, die vor der Pfändung unter Geschäftsaufsicht gestellt worden war, erlangte vom zuständigen Amtsgericht Berlin-Mitte am 21. Juli 1925 die Ermächtigung, die Erfüllung des Kaufes abzulehnen, erklärte der Beklagten alsbald die Ablehnung und beanspruchte danach die Aufhebung der Pfändung. Da diese verweigert wurde, erhob sie Klage mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch für unzulässig zu erklären und die vollzogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Die erste Instanz entsprach diesem Antrag. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision blieb gleichfalls erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält die hier in Rede stehende Zwangsvollstreckung für unzulässig, weil der dem Vollstreckungstitel zugrundeliegende Anspruch der Beklagten auf Erfüllung des Kaufs vom 4. März 1924 durch die mit Ermächtigung des Amtsgerichts abgegebene Ablehnungserklärung der Klägerin erloschen sei und für den diesen Anspruch ersetzenden Schadensersatzanspruch weder jener Vollstreckungstitel gelte noch ein anderer Titel bestche. Die Revision macht hiergegen zunächst geltend, daß die Beklagte zur Zeit der Pfändung einen Anspruch aus einem noch nicht erfüllten gegenseitigen Vertrage gehabt habe, mithin nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsaufsichtsverordnung vom Verfahren nicht betroffen worden und sonach zur Pfändung berechtigt gewesen sei. Durch diese habe sie daher

gültiger Weise ein Recht erlangt, das nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a. a. D. von dem Geschäftsaufsichts-Verfahren nicht betroffen werde und das durch die spätere Ablehnung der Vertragserfüllung sowie die daraus folgende Umwandlung des Erfüllungsanspruchs nicht mehr habe beeinträchtigt werden können. Der Umstand, daß die Beklagte bei Vornahme der Pfändung auf Grund ihres Erfüllungsanspruchs außerhalb des Verfahrens stand, schloß aber nicht aus, daß die von ihr in dieser Stellung zulässigerweise betriebene Zwangsvollstreckung nachträglich unzulässig wurde, und diese Unzulässigkeit trat infolge der rechtswirksamen Ablehnung der Vertragserfüllung durch die Schuldnerin ein, weil der Schiedsspruch einen Vollstreckungstitel nur für den in ihm festgestellten Anspruch auf Vertragserfüllung, nicht auch für den mit der Ablehnung der Erfüllung an seine Stelle getretenen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung bildete (§§ 704, 322 ZPO.). Hiernach kann sich die Beklagte auch nicht mehr auf die Vorzugsstellung berufen, die sie auf Grund des im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Pfandrechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 GeschAuffVo. im Aufsichtsverfahren erlangt hatte. Allerdings findet nach § 804 ZPO. auf das Pfändungspfandrecht unter anderem die Bestimmung des § 1210 BGB. entsprechende Anwendung, wonach das Pfandrecht für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestande haftet. Diese entsprechende Anwendung kann jedoch, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat (RGZ. Bd. 97 S. 40, Bd. 108 S. 320), nur insoweit Platz greifen, als nicht Vorschriften der Zivilprozessordnung entgegenstehen, und deren Vorschriften schließen, wie eben dargelegt, für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung die Geltendmachung eines Pfandrechts aus, das auf Grund eines auf den Erfüllungsanspruch lautenden vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt wurde.

Die Beklagte kann die Stellung eines gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 GeschAuffVo. vom Aufsichtsverfahren nicht betroffenen Gläubigers auch nicht, wie die Revision will, aus dem Gesichtspunkt in Anspruch nehmen, daß die Klägerin nach Vornahme der Pfändung für den Erfüllungsanspruch nicht mehr berechtigt gewesen sei, die Erfüllung gemäß § 9 GeschAuffVo. abzulehnen. Diese Vorschrift knüpft die Ablehnung der Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags durch den Schuldner nur an die sachliche Bedingung, daß der Vertrag von ihm

und dem andern Teil zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die noch nicht zur vollständigen Befriedigung des Vertragsanspruchs geführt haben, stehen also der Ablehnung der Erfüllung nicht entgegen.

Ebenso wenig kann der Revision beigetreten werden, wenn sie die Ablehnung der Erfüllung durch die Klägerin deshalb als rechtsunwirksam beanstandet, weil der sie zur Ablehnung ermächtigende Gerichtsbeschluß der Beklagten nicht zugestellt worden ist. Die Ermächtigung ist eine auf einseitigen Antrag des Schuldners ergehende Verfügung, die dem Gläubiger gegenüber erst dadurch Wirkung erlangt, daß der Schuldner ihm auf Grund der Verfügung die Ablehnung erklärt. Die im § 14 GeschAuffBo. vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung führt daher nicht dazu, die Zustellung dieses Beschlusses an beide Vertragsteile zu verlangen, sondern, entsprechend den §§ 491, 922 Abs. 2, § 936 ZPO., zu der Annahme, daß die Mitteilung an den Gläubiger durch den Schuldner bei Abgabe der Ablehnungserklärung geboten, aber auch ausreichend ist. Da der Ermächtigungsbeschluß im vorliegenden Falle der Klägerin gehörig zugestellt und von ihr sodann der Beklagten bei der Ablehnung mitgeteilt wurde, läßt sich die Formgültigkeit der Ablehnung nicht bezweifeln.